

Stellungnahme



Referentenentwurf

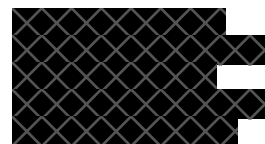
des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Inhalt

1. Zusammenfassung.....	2
2. Vorbemerkung zum Wesenskern des Gesetzentwurfs.....	3
3. Bewertung ausgewählter Schwerpunkte des Gesetzentwurfs.....	5
3.1 Verschärfung der Sanktionen und Leistungsentzug	5
3.1.1 Sanktionen bei Terminversäumnissen.....	5
3.1.2 Fehlender Schutz für vulnerable Gruppen	9
3.1.3 Verschärfte Sanktionen bei Pflichtverletzungen.....	10
3.1.4 Ausgeblendeter Verwaltungsaufwand aufgrund der Sanktionsverschärfungen	12
3.2 Vermittlungsvorrang und aktive Arbeitsförderung	13
3.2.1 Vermittlungsvorrang	13
3.2.2 Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber (§ 16e SGB II RefE)	14
3.3 Geringerer Schutz von Ersparnissen (§ 12 SGB II RefE)	15
3.4 Deckelung der erstattungsfähigen Wohnkosten (§ 22 SGB II RefE)	17
4. Bewertung weiterer Neuregelungen	20
4.1 Zumutbarkeitsregelungen für Erziehende.....	20
4.2 Passiv-Aktiv-Transfer (§ 44f Abs. 6 SGB II neu RefE).....	22
4.3 Eingriff in Verfahrensrechte.....	22
4.3.1 Neue Präklusionsvorschrift.....	22
4.3.2 Aufrechnungen ohne Anhörung	23
4.4 Arbeitsförderinstrumente im SGB III.....	24
4.4.1 Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Betreuung junger Menschen zuständigen Beteiligten (§ 9b SGB III neu RefE)	24
4.4.2 Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen (§ 10 SGB III neu RefE)	24
4.4.3 Umfassende Beratung und Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 28b und § 31b SGB III neu RefE).....	26

20. November 2025



Deutscher Gewerkschaftsbund
Keithstraße 1
10787 Berlin

1. Zusammenfassung

Der Gesetzgeber hat sich mit dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze entschieden, die Eingriffsnormen für die Sanktionen umzugestalten. Pflichtverletzungen, Terminversäumnisse und „Arbeitsverweigerung“ sollen künftig schärfer sanktioniert werden; die bisherigen Sanktionsstufen sollen entfallen. Hintergrund ist die Entscheidung des BVerfG¹ und die damit verbundene Auseinandersetzung zur Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Sanktionen. Für die Sanktionen stützt der Gesetzgeber sich auf Annahmen zur Erreichung der geforderten Mitwirkung. Das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist am 01.01.2023 bzw. 01.07.2023 in Kraft getreten. Keine zwei Jahre später liegt mit dem Referentenentwurf eine Änderung dieser Regelungen des SGB II vor. Der Wesenskern des Gesetzesvorhabens besteht darin, Mitwirkungspflichten und Sanktionen erheblich zu verschärfen, bis hin zur Streichung des kompletten Leistungsanspruchs einschließlich der Wohnkosten bei wiederholten Terminversäumnissen („Nichterreichbarkeitsfiktion“ und Wegfall der Leistungsvoraussetzungen). Existenzsichernde Leistungen unterliegen dem Schutz des Art. 1 Absatz 1 Grundgesetz (GG) gegen Eingriffe. An diese sind aufgrund der grundgesetzlichen Gewährleistung der Existenzsicherung aus Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG hohe Anforderungen zu stellen. „Der Gesetzgeber muss der Wahl und Ausgestaltung seines Konzepts eine verfassungsrechtlich tragfähige Einschätzung zugrunde legen; soweit er sich auf Prognosen über tatsächliche Entwicklungen und insbesondere über die Wirkungen seiner Regelung stützt, müssen diese hinreichend verlässlich sein.“ BVerfG a.a.O. RN 134. Dafür bedarf es empirischer Grundlagen. Diese oder andere Fakten, die belegen, dass die Annahmen des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sich als fehlerhaft erwiesen haben und damit die Erforderlichkeit dieser drakonischen Änderungen im Referentenentwurf rechtfertigen könnten, sind in diesem nicht ersichtlich. Damit fehlt es an einer tragfähigen Begründung für diesen verschärfenden Eingriff in das grundgesetzlich geschützte Existenzminimum.

In der geplanten Reichweite sind die verschärften Sanktionen nicht erforderlich und sozialpolitisch völlig inakzeptabel – vor allem im Hinblick auf drohende Wohnungslosigkeit mit all ihren Folgeproblemen und -kosten. Zudem bestehen keine ausreichenden Schutzmechanismen für vulnerable Gruppen wie Menschen mit psychischen Erkrankungen.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob mit den geplanten Verschärfungen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts („Sanktionsurteil 2019“) eingehalten werden – insbesondere im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Eingriffe.

Die Karenzzeit beim Vermögen soll abgeschafft und durch deutlich niedrigere, nach Alter gestaffelte Freibeträge ersetzt werden. Damit wird das sozialstaatliche Sicherheitsversprechen geschwächt: Der Schutz von Ersparnissen von Arbeitnehmer*innen, denen längere Arbeitslosigkeit droht, wird so deutlich verschlechtert.

¹ BVerfG 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 („Sanktionsurteil“)

Die Karenzzeit bei Wohnkosten soll stark relativiert werden, indem zwei zusätzliche Kostendeckel eingeführt werden (Begrenzung auf das Anderthalbfache der abstrakten Angemessenheitsgrenze und Quadratmeterhöchstpreis). Damit steigt das Risiko, dass die tatsächlichen Wohnkosten nicht vollständig übernommen werden („Mietkostenlücke“) und es zur Bedarfsunterdeckung kommt – ohne dass die Leistungsberechtigten eine Ausweichoption auf eine günstigere Wohnung hätten.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern die Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag auf, die geplanten Verschärfungen bei den Sanktionen deutlich abzumildern und eine konsequente Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sicherzustellen. Zudem muss ein besserer Schutz von Ersparnissen erhalten bleiben. Statt die Leistungen fürs Wohnen zu begrenzen, ist eine Begrenzung der Wohnkosten über eine wirksame Mietenregulierung notwendig – von der alle Mieter*innen profitieren.

Des Weiteren soll bei den Zumutbarkeitskriterien für Erziehende die Altersgrenze von Kindern von drei Jahren auf ein Jahr abgesenkt werden. Diese Verschärfung würde vor allem Frauen und Alleinerziehende in ohnehin schwierigen Lebenssituationen treffen und ist aus gleichstellungs- und sozialpolitischer Perspektive als höchst problematisch anzusehen.

Positiv bewertet der DGB hingegen die Weiterentwicklung der arbeitsmarktpolitischen Förderinstrumente im SGB II und SGB III: Die Umstellung der Zielgruppe von „Langzeitarbeitslosen“ auf „Langzeitleistungsbezieher“ bei den Lohnkostenzuschüssen nach § 16e SGB II erweitert den förderungsfähigen Personenkreis sachgerecht. Die Übertragung von Förderinstrumenten, die sich im SGB II bewährt haben, auf das SGB III erweitert die Instrumentenpalette sinnvoll. Auch die Stärkung der Jugendberufsagenturen ist positiv zu bewerten.

2. Vorbemerkung zum Wesenskern des Gesetzentwurfs

Wesentlich und charakteristisch für das Gesetzesvorhaben ist der Ansatz, von Arbeitslosen deutlich mehr zu fordern und Mitwirkungspflichten sowie Sanktionen erheblich zu verschärfen.

Eingebettet ist das Vorhaben bei CDU/CSU in das Narrativ, viele Leistungsbe-rechtigte seien nicht bereit zu arbeiten und das derzeitige Bürgergeld werde vielfach zu Unrecht bezogen, was in der Forderung kumuliert „Wer arbeiten kann, der muss auch arbeiten!“ Das Narrativ der SPD zum Gesetzentwurf hat eine geringfügig andere Tonalität, wenn auf „mehr Mitwirkung und spürbare Konsequenzen bei Nicht-Mitwirkung“ gesetzt werden soll²: „Wer nicht mitmacht, wird es schwer haben.“³

Diese „Problemanalysen“ – mangelnde Arbeits- bzw. Mitwirkungsbereitschaft – wie auch die Behauptung, es gäbe massenhaften Leistungsmissbrauch,

² Vgl. BMAS: Faktenpapier Neue Grundsicherung, November 2025, S. 1

³ Bärbel Bas laut Tagesspiegel: „Wir verschärfen die Sanktionen“, 09.10.2025

entbehren jedweder empirischen Grundlage. Kausal für die hohe Zahl an Arbeitslosen und Bürgergeldbeziehenden sowie die damit verbundenen Kosten ist kein individuelles Fehlverhalten der Leistungsberechtigten. Die Herausforderungen am Arbeitsmarkt bestehen vielmehr darin, dass mit wirksamen Impulsen die Wirtschaftsflaute überwunden werden muss, mit aktiver Arbeitsförderpolitik die Transformationsprozesse gestaltet und Brücken gebaut werden, die Nachfrage nach Arbeitskräften erhöht und das Mismatch zwischen offenen Stellen und Arbeitssuchenden mittels einer Qualifizierungsoffensive angegangen wird.

Gemessen an diesen Herausforderungen ist die charakteristische Neuausrichtung der Grundsicherung mit den geplanten Verschärfungen bei Mitwirkungspflichten und Sanktionen nicht problemadäquat, sondern unnütz und überflüssig.

Im Referentenentwurf selbst wird die Wirkungslosigkeit des Vorhabens, Mitwirkungspflichten und Sanktionen massiv zu verschärfen, im Begründungsteil bei den finanziellen Auswirkungen dokumentiert: Die Verschärfungen zu Lasten der hilfebedürftigen Menschen führen nicht im Ansatz zu den öffentlich verkündeten Einsparungen in Milliardenhöhe, selbst wenn sich alle im Gesetzentwurf veranschlagten Minderausgaben realisieren ließen.⁴

Insofern handelt es sich bei dem Gesetzentwurf weitgehend um Symbolpolitik – die aber nicht folgenlos bleibt, sondern vielfältige Risiken und Nachteile mit sich bringt. Offenbar will die Bundesregierung mit den geplanten Verschärfungen auf das schlechte Image des Bürgergeldes und der Bürgergeldbeziehenden sowie die in Umfragen geäußerte Erwartung, die Regelungen sollten strenger gefasst werden, reagieren. Diese Stimmungslage in Teilen der Bevölkerung ist aber nicht faktenbasiert, sondern das Ergebnis einer lang andauernden, massiven und mit Zerrbildern und Fake-News erfüllten Stimmungsmache gegen das Bürgergeld.

Aus Sicht der Jobcenter-Beschäftigten verschärft der Entwurf zudem strukturelle Probleme, die bereits heute zu erheblichen Belastungen führen. Die politisch erzeugte Fokussierung auf Kontrolle und Fehlverhalten adressiert nicht die realen Herausforderungen im Arbeitsalltag der Jobcenter-Beschäftigten, zu denen hohe Fallzahlen, fehlendes Personal und eine seit Jahren unzureichende finanzielle Ausstattung gehören. Sie befürchten in der Folge der geplanten Reform eine weitere Verdichtung der Arbeitsprozesse, die weder der Qualität der Beratung noch dem Ziel einer nachhaltigen Arbeitsmarktintegration der erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden dient.⁵

⁴ Die Minderausgaben aufgrund aller geplanter Änderungen zusammen werden mit 86 Mio. Euro in 2026 und 70 Mio. Euro in 2027 angegeben. Ab 2028 kommt es zu geringfügigen Mehrausgaben. Die direkten finanziellen Auswirkungen nur der verschärften Sanktionsregelungen isoliert betrachtet wird mit Minderausgaben in Höhe von 60 Mio. Euro im Jahr angegeben. Vgl. RefE S. 6 und 47

⁵ Vgl. Stellungnahme des ehrenamtlichen Bundesarbeitskreis Jobcenter vom 03.11.2025, Online: notbremse-jobcenter.de/wp-content/uploads/2025/11/2025-10_Stellungnahme-BAK-Jobcenter-Buergergeldreform_final.pdf

Die Rückmeldungen aus den Jobcentern zur Sinnhaftigkeit und zur Wirkung von Sanktionen sind gespalten: Ein Teil der Jobcenter-Beschäftigten erhofft sich von schärferen Sanktionsinstrumenten mehr Verbindlichkeit im Integrationsprozess oder Verhaltensänderungen. Darunter sind Stimmen, die sich eine effektivere Handhabung gegen eine kleine Gruppe von Leistungsberechtigten wünschen, die nicht ausreichend mitarbeiten. Es gibt aber auch die gegenteilige Sicht, auch belegt durch eine empirische Befragung, wonach der 10-Prozent-Kürzung nach Terminversäumnissen aus Sicht der Jobcenter-Beschäftigten eine hohe Wirksamkeit attestiert wird oder generell der Zugang zu psychosozialen Hilfsangeboten sowie Coachings als wirksamere Maßnahmen angesehen werden.⁶

Folgt man erstgenannter Auffassung, wäre zu prüfen, ob durch mit Augenmaß verschärften Rechtsfolgen bei Fehlverhalten positive Effekte für den Integrationsprozess zu erwarten wären. Nichts kann jedoch die Reichweite der mit dem Referentenentwurf nun geplanten Sanktionsverschärfungen bis hin zum vollständigen Leistungsentzug einschließlich der Wohnkosten rechtfertigen, die weit übers Ziel hinausschießen. Die Sanktionsverschärfungen sind völlig unverhältnismäßig und überzogen (siehe im Einzelnen nachstehend). Sie sind sozialpolitisch unverantwortlich, schaffen erhebliche Folgeprobleme und -kosten – etwa bei drohender Wohnungslosigkeit – und sind verfassungsrechtlich fragwürdig.

3. Bewertung ausgewählter Schwerpunkte des Gesetzesentwurfs

3.1 Verschärfung der Sanktionen und Leistungsentzug

3.1.1 Sanktionen bei Terminversäumnissen

Die relevantesten – und weitreichendsten und folgenswersten – Neuregelungen des Referentenentwurfs betreffen die Rechtsfolgen bei Terminversäumnissen.

- Bereits nach dem ersten, ohne wichtigen Grund versäumten Termin, können die Jobcenter Obliegenheiten (Eigenbemühungen, Arbeitsaufnahme, Teilnahme an Maßnahmen) verpflichtend per Verwaltungsakt vorgeben (§ 15a SGB II neu RefE). Derzeit ist dies erst möglich, wenn den Pflichten aus dem Kooperationsplan nicht nachgekommen wird (§ 15 Abs. 5 SGB II).

➔ **Bewertung:** Die Regelung ist unverhältnismäßig und nicht zielführend für einen erfolgreichen Integrationsprozess.

Denn schon nach einem sehr geringfügigen Fehlverhalten in Form eines einzigen versäumten Termins kann das Jobcenter den kooperativen

⁶ Vgl. IAB: [Zentrale Befunde aus Studien zu Sanktionen im SGB II mit einem Fokus auf Sanktionswirkungen und Sanktionswahrscheinlichkeit](#), 2022, S. 10, 14-15.

Arbeitsansatz („Eingliederungsziele und -schritte im Einvernehmen“) beenden und einseitig Vorgaben durchsetzen. Dabei zeigen Erfahrungen aus der Praxis⁷, dass der kooperative Arbeitsansatz und der an sich nicht sanktionsbewehrte Kooperationsplan im Gegensatz zur früheren Eingliederungsvereinbarung positiv wirken, den Aufbau eines Vertrauensverhältnisses und eines produktiven „Arbeitsbündnisses“ zwischen Jobcenter und Leistungsberechtigten begünstigen.

- Bei einem wiederholten Terminversäumnis, also beim zweiten versäumten Termin, wird der Regelsatz um 30 Prozent für einen Monat gekürzt (§ 32 Abs. 1 SGB II neu RefE), bisher beträgt die Kürzung bei Terminversäumnissen jeweils nur 10 Prozent.
- Werden drei aufeinander folgende Termine versäumt, wird der Regelsatz um 100 Prozent gekürzt, also vollständig entzogen. Die Wohnkosten werden direkt an den Vermieter gezahlt (§ 32a SGB II neu RefE).
- ➔ **Bewertung:** Diese Regelung wirft die Frage ihrer verfassungsgemäßen Verhältnismäßigkeit im Vergleich zu den Rechtsfolgen nach Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II und § 31a SGB II RefE) auf. Dazu unten zu dem vollständigen Entzug der Leistung.

In Mehr-Personen-Bedarfsgemeinschaften sind Partner*innen und Kinder der/des Sanktionierten massiv mitbetroffen, wenn der Regelsatz für den Sanktionierten wegfällt. Bei einem Paar mit zwei Kindern sinkt die für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehende Regelsatzsumme um 506 Euro bzw. rund ein Drittel⁸, während der Sanktionierte ja nicht aus der Bedarfsgemeinschaft verschwindet oder seinen Verbrauch einstellen kann. Es werden so erhebliche Mangel- und Unterversorgungslagen bei Personen erzeugt, die sich nichts zu Schulden haben kommen lassen.⁹ Maßnahmen, die verschärfte Armutslagen abmildern, wie etwa die zwingende Gewährung von Sachleistungen zur (teilweisen) Kompensation des Leistungsentzugs, sieht der Referentenentwurf nicht vor.

Besonders problematisch ist, dass die drei Terminversäumnisse, lediglich „aufeinanderfolgen“ müssen. Dadurch könnte schon eine enge Terminierung zum Wegfall des Regelsatzes führen.

- Erscheint die leistungsberechtigte Person spätestens mit Ablauf eines Monats ab Beginn des Leistungsentzuges persönlich im Jobcenter, ist nur ein

⁷ Entsprechende Berichte erreichen den DGB aus örtlichen Beratungsstellen für Arbeitslose, die von Gewerkschaften oder den Sozial- und Wohlfahrtsverbänden getragen werden.

⁸ Paar mit zwei Kindern im Vorschulalter. Regelsatzsumme: 506 € + 506 € + 357 € + 357 € = 1.726 Euro. Der Entzug des Regelsatzes in Höhe von 506 € für den Sanktionierten entspricht 29,3 Prozent der Regelsatzsumme.

⁹ Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften haben erhebliche Zweifel an der Aussage im BMAS-Faktenpapier, dass die Härtefallprüfung für Familien einen „umfassenden Schutzmechanismus“ darstellt. Vgl. BMAS: Faktenpapier Neue Grundsicherung, S. 5

um 30 Prozent geminderter Regelsatz für den Monat zu erbringen (§ 32a Abs. 1 Satz 3 SGB II neu RefE).

→ **Bewertung:** Diese fortdauernde Sanktionierung im gesamten laufenden Monat trotz erfolgter Mitwirkung widerspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Dies ist eine Abweichung des vom BVerfG vorgegebenen Grundsatzes die existenzsichernde Leistung wiederzuerlangen: „Die Anforderungen aus Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG sind daher nur gewahrt, wenn die zur Deckung des gesamten existenznotwendigen Bedarfs erforderlichen Leistungen für Bedürftige jedenfalls bereitstehen und es in ihrer eigenen Verantwortung liegt, in zumutbarer Weise die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Leistung auch nach einer Minderung wieder zu erhalten.“ (BVerfG a.a.O, Rn. 133). Eine Sanktion, die nachträgliches Wohlergehen nicht vollständig kompensiert, ist unverhältnismäßig, weil sie keinen legitimen Zweck mehr verfolgt. Der Leistungsentzug wird in diesem Fall rein repressiv und verliert seine steuernde Funktion. Eine solche Regelung verstößt gegen die verfassungsrechtlichen Anforderungen an Zweck-Mittel-Relation und Verhältnismäßigkeit (BVerfG a.a.O, Rn. 133, Rn. 184 ff., insb. Rn. 186).

- Erscheint der Leistungsberechtigte im Laufe eines Monats nach dem vollständigen Entzug des Regelsatzes nicht persönlich beim Jobcenter, entfällt der Leistungsanspruch einschließlich der Wohnungskosten ganz.¹⁰ Gesetzestechnisch vollzogen wird die Einstellung der Leistung über eine „Nichterreichbarkeitsfiktion“: Der Leistungsberechtigte gilt beim Nichterscheinen nach drei versäumten Terminen als nicht erreichbar und damit entfällt die Grundleistungsvoraussetzung der Erreichbarkeit nach § 7b SGB II (§ 7b Abs. 4 SGB II neu RefE).

→ **Bewertung:** Diese verschärfte Sanktion des vollständigen Leistungsentzugs einschließlich der Wohnkosten ist nicht erforderlich, überzogen, sozialpolitisch inakzeptabel und verfassungsrechtlich zweifelhaft.

Die beabsichtigte Regelung zum vollständigen Entzug der SGB II Leistungen (Regelbedarf und Kosten der Unterkunft und Heizung) beachtet die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht (BVerfG a.a.O).

Leistungsminderungen im SGB II müssen im geeigneten Verhältnis zur tatsächlichen Erreichung des Ziels, die Bedürftigkeit zu überwinden, stehen. Diesem Ziel dient die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Damit sind die Mitwirkungspflichten zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unmittelbar mit dem Ziel verbunden, die Bedürftigkeit zu überwinden. Die Meldeaufforderung und der daran anknüpfende Termin ist mit diesem Ziel nur mittelbar verbunden. Die Wahrnehmung des Termins selbst, steht der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht gleich. „Die Sanktion der Verletzung einer Mitwirkungspflicht kann insofern keine größere Wirkung entfalten als die Mitwirkungspflicht selbst“ (BVerfG 5.11.2019 – 1 BvL7/16, RN 167). Mit der

beabsichtigten Regelung ist die Verhältnismäßigkeit der Mittel nicht mehr gegeben. Dies aus mehreren Gründen:

- Die Totalsanktion ist nach den Grundsätzen des BverfG nur in einer Situation möglich, in der die Existenzsicherung tatsächlich und unmittelbar durch die Erzielung von Einkommen selbst erreicht werden kann. Die Situation muss mit der vergleichbar sein, dass es an Bedürftigkeit fehlt, weil bereite Mittel aktuell verfügbar und einsetzbar sind. Nur wenn die entsprechende Einkommenserzielung vorsätzlich verweigert wird, ohne dafür einen wichtigen Grund zu und ein Vorbringen persönlicher Besonderheiten möglich war, kann eine Totalsanktion gerechtfertigt sein (BverfG 5.11.2019 – 1 BvL7/16, RN 209). Ein Meldeversäumnis erfüllt diese Voraussetzungen schon per se nicht, weil der Meldetermin selbst kein Einkommen generiert.
- Die Sanktionierung der Meldeversäumnisse mit der beabsichtigten Totalsanktion (§ 7 Abs. 4 i.V.m. § 32a SGB III RE)) ist im Vergleich zu den Rechtsfolgen nach Pflichtverletzungen (§ 31a SGB II und § 31a SGB II RE) schwerwiegender, jedenfalls soweit damit bereits einfache Fahrlässigkeit derart gravierend sanktioniert wird. Dabei wird das Risiko in Kauf genommen, dass Obdachlosigkeit droht, weil nur für Bedarfsgemeinschaften mit mehreren Personen die Kosten für Unterkunft und Heizung weiter übernommen werden (§ 22 Abs. 7 Satz 4 SGB II RE).

➔ Bei Single-Haushalten¹¹ führt der vollständige Leistungsentzug zu Miet- und Energieschulden und drohender Wohnungslosigkeit.¹² Selbst, wenn das Hilfesystem zur Vermeidung von Obdachlosigkeit greift und eine ordnungsrechtliche Unterbringung in Notunterkünften erfolgt, ist dies mit immensen Folgeproblemen und Folgekosten verbunden, insbesondere bei der Unterbringung zu Tagessätzen.

Hinzu kommt, dass gerade Wohnungslosigkeit das größte Hemmnis für eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ist. Im Falle einer Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaft werden die KdU auf die anderen Köpfe verteilt, was dazu führen kann, dass die Miete dadurch die Höchstgrenze übersteigt. Die Kosten für die Wohnung liegen – da eine Person weniger angerechnet wird – außerhalb der Angemessenheitsgrenzen (Höchstgrenzen), die von der Haushaltsgröße, Wohnungsgröße und örtlichen Bestimmungen abhängen. Das hat zur Konsequenz, dass die Leistungsberechtigten umziehen oder die Differenz aus dem Regelsatz stemmen müssen.

¹¹ 57 Prozent aller Bedarfsgemeinschaften sind Single-Haushalte. Vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Grundsicherung für Arbeitsuchende, Oktober 2025

¹² Bei Mehrpersonen-Bedarfsgemeinschaften werden die Wohnkosten neu auf die „verbleibenden“, nicht sanktionierten Personen aufgeteilt, sodass im Ergebnis keine Kürzung der Wohnkosten erfolgt. Vgl. § 22 Abs. 7 SGB II neu RefE

- ➔ Ein ausreichend enger Kontakt zwischen Jobcentern und Leistungsberechtigten ist die Grundlage und die Voraussetzung für jeden Beratungs- und Integrationsprozess. Insofern ist es nicht nur ein legitimes, sondern ein richtiges Anliegen, mehr Termintreue und Verbindlichkeit erreichen zu wollen. Mehr Termintreue lässt sich aber nicht nur repressiv erreichen, sondern auch über eine individuell passende Beratung und Betreuung mit Förderangeboten, die als echte Unterstützung erlebt wird – also über einen hohen Gebrauchswert und Nutzen der Meldetermine für die Leistungsberechtigten.
- ➔ Eine über 30 Prozent hinausgehende Kürzung erscheint zudem auch gar nicht erforderlich: Bei einer 30-Prozent-Kürzung stehen der/dem Sanktionierten statt 563 Euro nur noch 394 Euro monatlich für den Lebensunterhalt zur Verfügung. Davon kann niemand leben. Wenn eine solch erhebliche Kürzung nicht zu einer Verhaltensänderung führt, deutet dies – sofern nicht ohnehin eine psychische Erkrankung oder sonstige Krisensituation ursächlich ist – darauf hin, dass weiteres Einkommen vorhanden ist. In diesen Fällen sind aber nicht verschärfte Sanktionen zielführend, sondern eine effektivere Bekämpfung der Schwarzarbeit.

3.1.2 Fehlender Schutz für vulnerable Gruppen

Im Kontext der geplanten Sanktionsverschärfungen ist nicht sichergestellt, dass Personen, die sich nicht „schuldhaft“ verhalten, von den verschärften Sanktionen ausgenommen sind. Zu denken ist insbesondere an Menschen mit einer psychischen Erkrankung, Alleinerziehende, Menschen, die Angehörige pflegen oder Menschen in einer akuten Lebenskrise, etwa nach dem Tod eines nahen Angehörigen oder bei bereits bestehender Wohnungslosigkeit.¹³ Der Schutz dieser Personengruppen ist sozialpolitisch unbedingt geboten, aber auch eine Vorgabe aus dem Sanktionsurteil des BVerfG von 2019.

- Der RefE enthält nur eine einzige Regelung zum Schutz von vulnerablen Gruppen und die ist aus Sicht des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften noch unzureichend:
- Die Anhörung (nach § 24 SGB X), bei der Leistungsberechtigte Gründe für das eigene Verhalten vorbringen können bzw. das Jobcenter Hinweise auf Härtefälle erlangen kann, soll nicht nur auf Verlangen der Leistungsberechtigten (derzeitige Rechtslage) sondern auch dann im persönlichen Gespräch erfolgen (statt schriftlich), wenn
 - dem Jobcenter psychische Erkrankungen bekannt sind,
 - Anhaltspunkte vorliegen, dass die Leistungsberechtigten nicht in der Lage sind, sich in einer schriftlichen Anhörung zu äußern,

¹³ Anne Ames, Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II, Hans Böckler Stiftung, S. 57, 89, insbes. S. 137 ff.

- oder bei wiederholten Terminversäumnissen (§ 31a Abs. 2 SGB II neu RefE).

Problematisch ist, dass ungewiss bleibt, ob die Anbahnung der persönlichen Anhörung gelingt und ob der Leistungsberechtigte in der Lage ist, den Termin wahrzunehmen. Gerade Menschen mit psychischer Erkrankung¹⁴ ist persönliches Erscheinen oder direkte Kommunikation häufig nicht möglich.¹⁵ Gleichmaßen wurde in empirischen Studien bereits hervorgehoben, dass wohnungslose Menschen, die nur temporäre Unterkünfte haben, besonders schwer zu erreichen sind.¹⁶

3.1.3 Verschärfte Sanktionen bei Pflichtverletzungen

- Die bisherige „Sanktionstreppe“¹⁷ entfällt und zukünftig soll bereits bei der ersten Pflichtverletzung sowie bei allen weiteren einheitlich eine 30-Prozent-Kürzung für die Dauer von drei Monaten gelten (§ 31a Abs. 1 SGB II neu RefE i.V.m. § 31b Abs. 2 SGB II neu RefE).
- ➔ **Bewertung:** Die Differenzierung der Minderungsdauer für die unterschiedlichen Mitwirkungspflichten wird eingeebnet und erneut eine undifferenzierte Frist von drei Monaten eingeführt (§ 31b Abs. 2 Satz 1 SGB II RE). Der einheitliche Minderungszeitraum von drei Monaten beseitigt jede Abstufung nach Schwere des Verstoßes. Es bestehen erhebliche Zweifel an der Sinnhaftigkeit dieser Neuregelung, die einen schwerwiegenderen Eingriff darstellt als die bisherige Staffelung nach Art der Pflichtverletzung und entsprechender Dauer. Es fehlt dafür eine empirische Begründung, dass mit der verschärfenden Regelung eine höhere Eignung zur Erreichung des legitimen Ziels, die Bedürftigkeit zu überwinden, besteht. Da der Gesetzgeber sich mit der derzeitigen Regelung eines milderen Mittels bedient hat, bedarf es für eine Verschärfung nicht nur einer Vermutungsregelung, sondern tatsächlich nachweislicher Erhebungen, die zur Begründung dienen können.

¹⁴ Derzeit werden psychische Erkrankungen oftmals nicht erkannt. Auch deshalb hat die Bundesregierung angekündigt, die JC-Mitarbeitenden qualifizieren zu wollen, so dass sie in die Lage versetzt werden, psychische Erkrankungen besser zu erkennen (Vereinbarung im Koalitionsausschuss vom 8.10.2025). Aber auch diese angekündigte – untergesetzlich umzusetzende – Maßnahme bietet keinen ausreichenden Schutz, da offen ist, wie viele Mitarbeitende in welcher Intensität geschult werden und welche Fähigkeiten daraus erwachsen.

¹⁵ Die in der Begründung angedeutete Option, dass dabei „auch von alternativen Formen der Kontaktaufnahme Gebrauch gemacht werden [kann] (z. B. durch telefonische Kontaktaufnahme oder aufsuchende Formen)“ garantiert noch nicht das Zustandekommen einer persönlichen Anhörung (RefE, Begründung, S. 74

¹⁶ Anne Ames, Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II, Hans Böckler Stiftung, S. 57, 89, insbes. S. 137 ff.

¹⁷ Bei der ersten Pflichtverletzung wird der Regelsatz um 10 Prozent gekürzt, bei der zweiten um 20 Prozent für zwei Monate und bei der dritten um 30 Prozent für drei Monate (§ 31a Abs. 1 i.V.m. § 31b Abs. 2 SGB II).

Solche Erkenntnisse sind im Übrigen insgesamt zu dem gesamten Komplex der Verschärfung der Sanktionsregimes mit dem Referentenentwurf nicht erkennbar. Der Gesetzgeber hat sich bereits bei der Einführung der Sanktionsregelungen 2005 lediglich auf Prognosen zur Wirkung der Sanktionen gestützt. In der Zeit bis zur Entscheidung des BVerfG im November 2019 sind maßgebliche und vor allem tragfähige Erkenntnisse zur Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit, die diese Prognosen zweifelsfrei belegen, nicht hinzugekommen. Wenn nach der Entscheidung des BVerfG Regelungen eingeführt werden, die mildere Mittel gegenüber den vorher bestehenden darstellen, dann unterliegt die Rückkehr zu diesen schärferen Mitteln eines besonderen Begründungsaufwandes. Dieser ist im Referentenentwurf nicht zu erkennen.

Sanktionen dürfen nicht bloße Bestrafung sein, sondern müssen erzieherischen Charakter haben und auf eine Verhaltensänderung abzielen. In diesem Kontext muss begründet werden, warum eine härtere Sanktion erforderlich ist, um diese Verhaltensänderung zu erreichen und warum dies mit einem (bisherigen) milderen Mittel nicht erreicht werden kann. Der Gesetzgeber greift bei seinem Mittel regelmäßig nur zur drastischen Geldleistungskürzung, ohne andere deutlich mildere Mittel, wie den Sachleistungsbezug, überhaupt in Betracht zu ziehen.

- ➔ Der DGB hat die Pläne für eine Neue Grundsicherung zum Anlass genommen, die vorliegenden Studien, insbesondere vom IAB, erneut im Hinblick auf die konkret geplanten Sanktionsverschärfungen auszuwerten. Das zentrale Ergebnis: Es gibt keine empirischen Belege dafür, dass härtere Sanktionen nach Terminversäumnissen einen positiven Effekt haben. Denn der Wirkungszusammenhang zwischen der Ausgestaltung der Rechtsfolgen nach Terminversäumnissen und der anschließenden Einhaltung von Terminen war bisher gar nicht Gegenstand einschlägiger Forschungsprojekte.
- Es wird ein neuer Tatbestand für eine Pflichtverletzung eingefügt: Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten danach auch, wenn sie „die (...) geforderten Eigenbemühungen nicht nachweisen“. (§ 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB II neu RefE).
- ➔ **Bewertung:** Damit wird der Schwerpunkt von der Nichterfüllung einer Aufforderung (Eigenbemühungen zu unternehmen) hin zum fehlenden Nachweis darüber verlagert. Damit wird die Dokumentation selbst zum Pflichtbestandteil. Leistungsberechtigte laufen somit künftig auch dann Gefahr, sanktioniert zu werden, wenn sie die geforderten Bemühungen zwar erbracht, jedoch keinen oder keinen anerkannten Nachweis dafür vorlegen können. Dabei lassen sich viele Eigenbemühungen nicht ohne Weiteres belegen (z. B. Telefonate mit Arbeitgebern). Sanktionen aufgrund fehlender Nachweise verletzen jedoch das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, weil bei erfolgten Eigenbemühungen die Mitwirkungspflicht die eigene Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Erwerbsarbeit vermeiden oder überwinden erfüllt wurde. Der Nachweis als solcher kann

das Ziel die Hilfebedürftigkeit zu überwinden nicht erfüllen. Insoweit ist die beabsichtigte Regelung nichts anderes als eine Anforderung, die darauf ausgerichtet ist, repressiv Fehlverhalten zu ahnden. Eine solche in das Existenzminimum eingreifende Anforderung ist verfassungsrechtlich unverhältnismäßig (BVerfG a.a.O, Rn. 131 ff).

- Bei sogenannter Arbeitsverweigerung soll der vollständige Entzug des Regelsatzes für bis zu zwei Monate bereits bei der ersten „Arbeitsverweigerung“ möglich sein und mindestens einen Monat andauern (§ 31a Abs. 7 SGB II neu RefE i.V.m., § 31b Abs. 3 SGB II neu RefE).

→ **Bewertung:** Forderungen aus dem politischen Raum, die Sanktionen bei „Arbeitsverweigerung“ gängiger und praxistauglicher zu gestalten, um sie öfter verhängen zu können, ist eine klare Absage zu erteilen. Denn es gilt, die hohen Hürden, die das BVerfG gesetzt hat, einzuhalten¹⁸: „Die Arbeitsaufnahme muss tatsächlich und unmittelbar möglich sein und willentlich verweigert werden“ (§ 31a Abs. 7 SGB II neu RefE). Die BA führt dazu in ihrer Dienstanweisung zu den Sanktionsparagrafen zutreffend aus: „Das Nichtreagieren von einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person auf eine Einladung zum Vorstellungsgespräch, das Nichtbewerben (...) auf ein Stellenangebot (...) erfüllen lediglich die Voraussetzungen für eine Pflichtverletzung (...) und rechtfertigen allein noch keinen Entzug des Regelbedarfs. Hier fehlt es an der Unmittelbarkeit der Möglichkeit der Arbeitsaufnahme.“¹⁹

3.1.4 Ausgeblendeter Verwaltungsaufwand aufgrund der Sanktionsverschärfungen

- Der Verwaltungsaufwand infolge der Sanktionsverschärfungen wird im RefE nicht konkret beziffert. Es ist die Rede von „geringfügige[n] Mehraufwände[n]“ aufgrund geringer Fallzahlen.²⁰
- **Bewertung:** Dabei wird aber offensichtlich völlig ausgeblendet, dass eine größere Termintreue und eine höhere Kontaktdichte natürlich auch eine erhöhte Zahl an Beratungsterminen mit entsprechendem Personaleinsatz bedeutet. Der Personalbedarf wird noch gesteigert, wenn es sich bei den Meldeterminen nicht um inhaltsleere Zählappelle handeln soll, sondern um hochwertige Beratungsprozesse mit hohem Nutzen für die Leistungsberechtigten. Wer mehr fordert, der muss auch mehr fördern.
- Zusätzlicher Verwaltungs- und Personalaufwand entsteht auch aufgrund der Ausweitung der Zahl der persönlichen Anhörungen, bevor eine Sanktion verhängt wird. Zudem wird in Folge der deutlich verschärften Sanktionen auch die Zahl der Leistungsberechtigten steigen,

¹⁸ Vgl. BVerfG, Urteil vom 5. November 2019 – 1 BvL 7/16, Rn. 209

¹⁹ BA: Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II, Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II, S. 18

²⁰ Vgl. RefE, S. 54

die nach Eintritt einer Sanktion ihre Pflichten erfüllen oder glaubhaft erklären, Pflichten zukünftig zu erfüllen. In diesen Fällen ist eine Sanktion wieder aufzuheben.

- ➔ Erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand wird aber nicht nur im Kontext der Sanktionsverschärfungen erzeugt, sondern auch an anderen Stellen: So erfordern die zusätzlichen Kostendeckel bei den Wohnkosten (siehe 3.4) und der Wegfall der Karenzzeit beim Vermögen (siehe 3.3) aufwändige Prüfungen bei jedem neuen Antrag auf Grundsicherung.
- ➔ Bereits heute sehen sich die Jobcenter-Beschäftigten mit hohen Fallzahlen und engen Zeitvorgaben konfrontiert. Zusätzliche Prüf- und Dokumentationspflichten erhöhen diesen Druck weiter und reduzieren die Zeit für individuelle Beratung. Die Folge wäre eine weitere Verschiebung der Arbeitszeit von Integrationsarbeit hin zu administrativen Routinen.

Forderungen des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern die Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag auf, die geplanten Sanktionsverschärfungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren deutlich abzumildern und dafür Sorge zu tragen, dass die Vorgaben des BVerfG konsequent beachtet werden.

Die maximal zulässige Kürzung sollte auf 30 Prozent begrenzt werden. Mindestens muss jedoch erreicht werden, dass der Regelsatz nicht vollständig entzogen werden kann und Eingriffe in die Wohnkosten unterbleiben. Zudem ist ein wirksamer Schutzmechanismus für vulnerable Gruppen sicherzustellen und der Verfassungsvorgabe Geltung zu verschaffen, dass nach einer Verhaltensänderung eine verhängte Sanktion beendet werden muss.

3.2 Vermittlungsvorrang und aktive Arbeitsförderung

3.2.1 Vermittlungsvorrang

- Der Vermittlungsvorrang nun explizit genannt. Es wird jedoch ein abweichendes Vorgehen eröffnet, sofern eine Arbeitsfördermaßnahme für eine „dauerhafte Eingliederung erforderlich“ ist. (§ 3a SGB II neu RefE).
- Die Regelungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im SGB III (§ 81 SGB III), die auch für Grundsicherungsbeziehende maßgebend sind, bleiben unverändert.
- ➔ **Bewertung:** Die geplante Neuregelung ist ein Rückschritt. Schnelle Vermittlung wird als Regelfall und Weiterbildungsmaßnahmen sowie andere Förderinstrumente als Ausnahmefall normiert. Die letztendliche Ermessensentscheidung, ob eine Fördermaßnahme erforderlich ist, liegt aber beim Jobcenter, sodass die mit dem Bürgergeldgesetz

erfolgte Orientierung auf Qualifizierungsmaßnahmen und das Nachholen von Berufsabschlüssen auch beibehalten werden kann.

- Gleichwohl entfallen die bisher im SGB II normierten Vorgaben (§ 3 Abs. 1 S. 4 SGB II), in welchen Fällen „insbesondere“ davon auszugehen ist, dass eine Weiterbildungsmaßnahme oder eine sonstige Fördermaßnahme für die Arbeitsmarktintegration erforderlich ist. Ein entsprechender Passus war noch in dem zunächst bekannt gewordenen, vorläufigen Referentenentwurf (dort in § 3a Abs. 2) enthalten.²¹
- ➔ **Bewertung:** So bleibt eine Fokussierung auf eine nachhaltige Integration und das Nachholen von Berufsabschlüssen zwar möglich, die konkrete Förderpraxis wird aber – da ermessenslenkende Vorgaben entfallen – stärker als heute von der Geschäftspolitik des örtlichen Jobcenters bzw. den Einschätzungen und Präferenzen der Integrationsfachkräfte abhängig sein.

3.2.2 Lohnkostenzuschüsse für Arbeitgeber (§ 16e SGB II RefE)

- Die Zielgruppe für Lohnkostenzuschüsse (LKZ) an Arbeitgeber, die Leistungsberechtigte sozialversicherungspflichtig beschäftigen, wird geändert: Fördervoraussetzung war bisher, dass die Beschäftigten vormals mindestens zwei Jahre arbeitslos gewesen sein mussten, zukünftig wird auf einen mindestens 21-monatigen Leistungsbezug in den letzten 24 Monaten abgestellt. (§ 16e Abs. 1 SGB II neu RefE).
- Zudem gehören zum berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt, auf das sich der Lohnkostenzuschuss bezieht, zukünftig auch die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (§ 16e Abs. 2 SGB II neu RefE).
- ➔ **Bewertung:** Die Neuregelungen werden positiv bewertet:
Der Zugang zum Förderinstrument wird erleichtert, indem die Anspruchsvoraussetzung von „Langzeitarbeitslosigkeit“ auf „Langzeitleistungsbezug“ abgesenkt wird. Der Kreis der potenziell förderungsfähigen Personen wird erweitert. Gefördert werden können nun etwa auch Personen mit Phasen, in denen sie nicht als arbeitslos galten, weil sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung standen (etwa wegen Erziehungs- oder Pflegetätigkeit). Zudem können auch Teilzeitbeschäftigte

²¹ Der Passus lautete wie folgt und entsprach damit der Vorgabe nach geltendem Recht: „Von der Erforderlichkeit für die dauerhafte Eingliederung ist insbesondere auszugehen, wenn leistungsberechtigte Personen ohne Berufsabschluss Leistungen zur Unterstützung der Aufnahme einer Ausbildung nach diesem Buch, dem Dritten Buch oder auf anderer rechtlicher Grundlage erhalten oder an einer nach § 81 des Dritten Buches zu fördernden beruflichen Weiterbildung teilnehmen oder voraussichtlich teilnehmen werden.“

mit einer Wochenarbeitszeit von 15 Stunden²² und mehr gefördert und so Übergänge von Teilzeit in Vollzeit unterstützt werden.

- ➔ Positiv ist auch die Integration der Geförderten in die Arbeitslosenversicherung. Damit wird der Forderung des DGB und seiner Mitgliedsge-
werkschaften entsprochen, dass öffentlich geförderte Beschäftigung
keine Arbeitsplätze zweiter Klasse sein dürfen, sondern regulären Ar-
beitsverhältnissen entsprechen sollen.
- ➔ Leider fehlt jedoch die notwendige Weiterentwicklung des „Sozialen Ar-
beitsmarktes“ (nach § 16i SGB II):
 - Gemeinwohlorientierte Einsatzstellen, die die ab dem 3. Jahr ver-
langten Eigenanteile oftmals nicht erwirtschaften können, sollten
eine verstärkte Förderung erhalten.
 - Es sollte gesetzliche eine Option einer Anschlussförderung (nach
Auslaufen der Höchstförderdauer) eröffnet werden, für die Fälle, in
denen die „Brücke noch zu kurz ist“, um investierte Mittel und er-
reichte Entwicklungsfortschritte nicht zu verspielen, sondern zum
Erfolg einer Integration zu führen.
 - Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern die Regierungs-
fraktionen im Deutschen Bundestag auf, das Gesetzgebungsverfah-
ren zu nutzen, um die Förderkonditionen beim Sozialen Arbeits-
markt weiterzuentwickeln. Und: Wer mehr fordern will, der muss
auch mehr fördern. Deshalb muss die Zahl der geförderten Arbeits-
plätze im Sozialen Arbeitsmarkt wieder deutlich erhöht und den
Jobcentern die Finanzmittel dafür zur Verfügung gestellt werden.
Denn ohne einen starken Sozialen Arbeitsmarkt wird es keine ausrei-
chende Zahl an Arbeitsplätzen geben, in die Grundsicherungsbezie-
hende vermittelt werden können.

3.3 Geringerer Schutz von Ersparnissen (§ 12 SGB II RefE)

- Die mit dem Bürgergeldgesetz eingeführte Karenzzeit von einem
Jahr beim Vermögen wird wieder abgeschafft. In der Karenzzeit
wurde Vermögen nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist (als
Grenzen galten 40.000 Euro für die erste Person, zuzüglich 15.000
Euro für jede weitere).
- Zukünftig gelten ab dem Beginn des Leistungsbezugs neue, nach
dem Alter gestaffelte Freibeträge für das Vermögen zwischen 5.000
bis 30. Lebensjahr und maximal 20.000 Euro ab dem 51. Lebensjahr
(§ 12 Abs. 2 SGB II neu RefE).²³

²² Ab einer Wochenarbeitszeit von 15 Stunden wird der Status der Arbeitslosigkeit über-
wunden.

²³ Der Freibetrag am dem 31. Lebensjahr liegt bei 10.000 Euro, der ab dem 41. Lebens-
jahr bei 12 500 Euro. Vgl. § 12 Abs. 2 SGB II neu RefE).

- **Bewertung:** Mit der geplanten Neuregelung wird der Schutz von Ersparnissen drastisch verschlechtert:
- Die neuen Freibeträge liegen sogar für alle Altersgruppen bis 50 Jahren (zum Teil sehr deutlich) unter dem Freibetrag von 15.000 Euro, der nach derzeitigem Recht nach dem Ende der Karenzzeit gilt (§ 12 Abs. 2 SGB II).
- Die Regelungen der Karenzzeit beim Vermögen (sowie auch bei den Wohnkosten, siehe unten) sind wohl die am meisten bewusst missverstandenen und „verhetzten“ Regelungen des Bürgergeldes. Sie wurden ursprünglich und ohne zeitliche Begrenzung anlässlich der Corona-Pandemie eingeführt, um (Solo)Selbständige, die keinen Zugang zum Kurzarbeitergeld hatten, sozial abzusichern – ohne dass Ersparnisse zunächst aufgebraucht sein mussten.
- Der Wert der Karenzzeit beim Vermögen besteht heute darin, dass das sozialstaatliche Sicherheitsversprechen gestärkt wurde. Vor Corona schürte das alte Hartz-IV-System mit seiner scharfen Bedürftigkeitsprüfung Sorgen vor einem schnellen sozialen Abstieg auf Sozialhilfeniveau, da ein Anspruch auf Arbeitslosengeld im Regelfall nur für ein Jahr besteht. Die Karenzzeit hingegen gab Beschäftigten, denen Arbeitslosigkeit droht, die Sicherheit, Ersparnisse nicht bereits nach relativ kurzer Zeit aufbrauchen und die Wohnung halten zu können. Es profitierten somit Arbeitnehmer*innen von der Karenzzeit – und nicht Personen, die bereits Leistungen beziehen.
Mit der Abschaffung der Karenzzeit wird das sozialstaatliche Sicherheitsversprechen wieder geschwächt.
- Die Annahme, dass der bisherige Schutz von Ersparnissen – und somit auch dessen Streichung – nur wenig Relevanz in der Praxis hätte, trifft nicht zu. Die Zahl der Personen, die vom bestehenden Schutz der Ersparnisse profitieren, ist nicht unerheblich²⁴:
 - Bei 10 Prozent aller Erstanträge auf Bürgergeld liegen die Ersparnisse über der Grenze von 15.000 Euro pro Person, also der Grenze, die nach geltendem Recht außerhalb der Karenzzeit gilt. Jede 10. Antragstellerin bzw. jeder 10. Antragsteller müsste somit Ersparnisse aufbrauchen, bevor ein Anspruch auf Grundsicherung besteht. Tatsächlich ist der Anteil noch größer, da die Freibeträge für viele Altersgruppen deutlich unter den Wert von 15.000 Euro abgesenkt werden sollen, die bei der Berechnung hier als Referenzwert dienen.
 - 15 Prozent aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten haben Ersparnisse zwischen 15.000 und 40.000 Euro und hätten –

²⁴ Vgl. IAB: Forschungsbericht 14/2025

falls sie Bürgergeld hätten beantragen müssen, von der bisherigen Karenzzeit profitiert.

- ➔ Mit dem Wegfall der Karenzzeit wird zusätzlicher Verwaltungsaufwand erzeugt, da zu einer detaillierten Vermögensprüfung in jedem Einzelfall zurückgekehrt wird.²⁵
- ➔ Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern die Regierungsfractionen im Deutschen Bundestag auf, im Gesetzgebungsverfahren den Schutz von Ersparnissen zu verbessern, indem höhere als im Referentenentwurf vorgesehene Freibeträge festgesetzt werden. Eine weitere Möglichkeit, Ersparnisse ausreichend zu schützen, besteht darin, den für Selbständige bestehenden Schutz von für die Altersvorsorge bestimmten Vermögen unabhängig von der Anlageform (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 SGB II)²⁶ auf abhängig Beschäftigte zu erweitern.

3.4 Deckelung der erstattungsfähigen Wohnkosten (§ 22 SGB II RefE)

- Die Karenzzeit für die Prüfung der angemessenen Wohnkosten, in der immer die tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten waren, wird in der bisherigen Form abgeschafft.
- Es werden zwei neue Kostendeckelungen eingeführt, die jeweils bereits ab dem ersten Tag des Leistungsbezugs gelten:
 - Wohnkosten können nur anerkannt werden, soweit sie das Anderthalbfache der abstrakt als angemessen geltenden Aufwendungen nicht überschreiten (§ 22 Abs. 1 S. 6 SGB II neu RefE; § 35 Abs. 1 S. 7 SGB XII neu RefE);
 - den Kommunen wird die Option eröffnet, eine zusätzliche Obergrenze für bezogen auf einen Quadratmeter Wohnfläche zu bestimmen (§ 22 Abs. 1 S. 8 SGB II neu RefE; § 35 Abs. 1 S. 8 SGB XII neu RefE).
- ➔ **Bewertung:** Die Einführung der Karenzzeit war sachgerecht und hat das sozialstaatliche Sicherheitsversprechen gestärkt und die soziale Absicherung im konkreten Fall länger andauernder Arbeitslosigkeit verbessert. Ziel muss sein, Leistungsberechtigte wieder nachhaltig in Gute Arbeit zu integrieren. Stattdessen Sorgen vor dem Verlust der vertrauten Wohnung

²⁵ Derzeit findet eine stark vereinfachte Prüfung statt: Im Antrag kann per Selbstauskunft erklärt werden, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist. Nachweise müssen nur bei einer stichprobenartigen Prüfung auf Verlangen des Jobcenters beigebracht werden.

²⁶ Der für Selbstständige geltende, erweiterte Schutz von Altersvorsorgevermögen beruht auf der richtigen Erkenntnis, dass Anlageformen oftmals faktisch der Altersvorsorge dienen, ohne jedoch das klassische Kriterium dafür zu erfüllen, einen Verwertungsausschluss bis zum Rentenbeginn vorzusehen.

zu schüren oder gar die Leistungsberechtigten auf Wohnungssuche zu schicken, ist für diesen Integrationsprozess kontraproduktiv.

- ➔ Abgesehen von (teils konstruierten) Ausnahmefällen liegen auch keine empirischen Erkenntnisse vor, die darauf hindeuten, dass Leistungsberechtigte in zu teuren, weil zu luxuriösen Wohnungen wohnen würden. Insofern besteht keine Notwendigkeit für zusätzliche Kostenbegrenzungen.
- ➔ Mit der geplanten Neuregelung verfolgt die Bundesregierung einen grundfalschen Regelungsansatz: **Sie begrenzt die Leistungen für die Wohnkosten, nicht jedoch die Wohnkosten selbst.** Im Gegenteil werden Mieter*innen aufgefordert, ihre überteuerte Miete selbst zu rügen. Dabei verkennt der Vorschlag die Hemmnisse und realen Barrieren, mit denen Leistungsberechtigte konfrontiert sein können. Ein wirklich großer Wurf wäre es gewesen, den Jobcentern eine Prozessstandschaft einzuräumen. Damit könnten sie im Interesse der Leistungsberechtigten selbst gegen überhöhte Mietforderungen vorgehen. Dies wäre ein Ansatz, der die Betroffenen spürbar entlastet und die Anwendung der (aber weiterhin zu „löchrigen“) Mietpreisbremse effektiviert.
- ➔ Denn dringend geboten ist eine Begrenzung der Mieten selbst über eine wirksame Regulierung der Mieten (Mietpreisdeckel u.a.). Von einer effektiven, preisdämpfenden Regulierung profitieren alle Mieter*innen und in der Folge können auch die Ausgaben im Rahmen der Grundsicherung begrenzt werden.
- ➔ Besonders problematisch ist an den neuen Kostendeckeln, dass sie ab dem ersten Tag des Leistungsbezugs zu einer Bedarfsunterdeckung in Form einer Wohnkostenlücke führen können.²⁷ Beim regulären Kostensenkungsverfahren gibt es zumindest einen Handlungszeitraum von einem halben Jahr, in dem auf die Kostensenkungsaufforderung reagiert werden kann, während die als unangemessen hoch angesehenen Wohnkosten weiter in voller Höhe erstattet werden.
- ➔ Die geplanten Änderungen zielen ausschließlich darauf ab, die Erstattung „unangemessen“ hoher Wohnkosten zu vermeiden. Das bestehende drängende Problem, dass die tatsächlichen Mieten oftmals über den kommunalen Angemessenheitsgrenzen liegen, wird hingegen gar nicht adressiert: 12,6 Prozent der Bedarfsgemeinschaften bekommen von den Jobcentern

²⁷ Zwar ist in § 22 Abs. 1 S. 6 SGB II neu folgende Härtefallregelung vorgesehen: „In der Karenzzeit können im Einzelfall unabweisbar höhere Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt werden.“ Doch ist diese Regelung zu ist zu unklar gefasst, um einen ausreichenden Schutz sicherzustellen. Die Formulierung lässt offen, welche Voraussetzungen für eine Anerkennung vorliegen müssen und wie die Unabweisbarkeit zu prüfen ist. Das schafft erhebliche Unsicherheiten in der Anwendung und öffnet Ermessensspielräume, die zu einer uneinheitlichen Verwaltungspraxis führen werden. In der Begründung wird als möglicher Anwendungsfall lediglich eine „nicht vermeidbare Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft“ hingewiesen.

nicht die tatsächlichen Wohnkosten (Miete und Heizung) erstattet. Die Wohnkostenlücke beträgt im Schnitt 116 Euro monatlich!²⁸

- ➔ Etwaige Folgekosten für Wohnungs- oder Obdachlosigkeit für Kommunen sind im Entwurf nicht aufgeführt. Die tatsächliche Lage auf dem Wohnungsmarkt mit Wohnungsmangel und steigender Wohn- und Obdachlosigkeit bleibt in der Entwurfsbegründung ausgeblendet.²⁹ Dabei hat das Bundesverfassungsgericht den Sozialgerichten aufgegeben zu berücksichtigen, welche negativen Folgen finanzieller, sozialer, gesundheitlicher oder sonstiger Art ein Verlust gerade der konkreten Wohnung für die Betroffenen hätte (BVerfG 1.8.2017 - 1 BvR 1910/12 - Rn. 16).
- ➔ Mit der beabsichtigten Konzeption verabschiedet sich der Gesetzgeber ab Erreichen einer abstrakten Deckelungsgrenze offenbar von der individuellen Betrachtungsweise des Bundesverfassungsgerichts (siehe oben). Der Entwurf nimmt noch Bezug die Rechtsprechung des BSG („schlüssiges Konzept“), engt diese jedoch auf die Ermittlung einer abstrakten Angemessenheitsgrenze ein. Die Rückkopplung an die tatsächlichen Verhältnisse des Wohnungsmarkts - vierter Schritt im schlüssigen Konzept – die sogenannte konkrete Angemessenheit – die Prüfung, ob angemessener Wohnraum tatsächlich verfügbar ist und ob im Einzelfall individuelle Besonderheiten bestehen, die ein Überschreiten der Angemessenheitsgrenze rechtfertigen – soll offenbar unterbleiben.
- ➔ Im SGB XII mit Rentnern oder nicht erwerbsfähigen Leistungsbeziehern kann auf die Prüfung der konkreten Angemessenheit keinesfalls verzichtet werden. Dies gilt ausgehend von den Grundsätzen der BVerfG-Rechtsprechung (BVerfG 1.8.2017 - 1 BvR 1910/12 m.w.N.) auch im SGB II. Da es auf die Frage, ob angemessene Wohnungen überhaupt verfügbar sind, beim Überschreiten der Deckelungsgrenze nicht (mehr) ankommen soll, würde die beabsichtigte Neuregelung noch hinter den Rechtszustand im Bundessozialhilfegesetz zurückfallen (vgl. etwa BVerwG 17.11.1994 – 5 C 11/93 – Rn. 13; Leitsatz: „Für den Mehrkostenvergleich ist auf diejenigen Unterkünfte abzustellen, die dem Sozialhilfeempfänger im Bedarfszeitraum zugänglich sind.“).
- ➔ Eine Härtefallregelung, die Raum für individuelle Besonderheiten lässt, ist nur für die Dauer der Karenzzeit vorgesehen („in der Karenzzeit können im Einzelfall unabweisbar höhere Aufwendungen für die Unterkunft anerkannt werden“). Ein laufender unabweisbarer grundrechtlicher Bedarf endet aber nicht mit Ablauf der Karenzzeit. Eine weitere Härtefallregelung für individuelle Besonderheiten und Fälle fehlender Verfügbarkeit ist deshalb erforderlich, um die Neuregelung verfassungsrechtlich abzusichern.

²⁸ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Ds. 21/1005)

²⁹ [Wohnungsnot sogar noch größer als gedacht: Diese Gründe nennen Fachleute | FAZ](#) [in Westdeutschland fehlen 1,2 Mio Wohnungen]; [Hunderttausende Wohnungen fehlen: Studie: Erstarrter Wohnungsmarkt lähmt die Wirtschaft - ntv.de](#); [Zahl der wohnungslosen Menschen in Deutschland verdoppelt - DER SPIEGEL](#); alle drei abgerufen am 19.11.2025

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften fordern die Regierungsfractionen auf, auf die geplanten zusätzlichen Deckelungen zu verzichten. Mindestens muss aber erreicht werden, dass diese nicht bereits ab dem ersten Tag des Leistungsbezugs gelten, sondern dass – analog zum Kostensenkungsverfahren – ein Übergangszeitraum eingeräumt wird und die Härtefallregelung zur Übernahme von Wohnkosten auch oberhalb der neuen Kostendeckel klarer und umfassender ausgestaltet wird.

Des weiteren fordern der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften die Regierungsfractionen auf, im Gesetzgebungsverfahren wirksame gesetzliche Vorgaben für die Kommunen vorzusehen, die sicherstellen, dass es zu den Angemessenheitsgrenzen auch frei verfügbare Wohnungen auf dem örtlichen Wohnungsmarkt gibt. So könnte beispielsweise die Absenkung der Leistungen fürs Wohnen von den tatsächlichen auf die angemessenen Kosten an die Bedingung geknüpft werden, dass das Jobcenter auf entsprechend günstige und verfügbare Wohnungen verweisen kann. Das gesagte gilt auch für die Änderungen im § 35 SGB XII neu RefE.4.

4. Bewertung weiterer Neuregelungen

4.1 Zumutbarkeitsregelungen für Erziehende

Nach geltendem Recht wird von Eltern, die Kinder unter drei Jahren erziehen, nicht verlangt, eine Arbeit aufzunehmen oder an einer arbeitspolitischen Maßnahme bzw. einem Integrationskurs teilzunehmen. Künftig soll diese Altersgrenze auf ein Jahr abgesenkt werden, sofern eine Betreuungsmöglichkeit gegeben ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II neu RefE). Die geplante Änderung betrifft vor allem Frauen, da sie in der Regel die Hauptverantwortung für Betreuung und Erziehung von Kindern unter drei Jahren innerhalb von Familien tragen. Im konkreten Einzelfall sind zudem insbesondere alleinerziehende Elternteile betroffen, von denen ebenfalls der weit überwiegende Teil Frauen sind: 2023 waren rund 2,4 Millionen Mütter und etwa 580.000 Väter alleinerziehend.

Der Referentenentwurf begründet die geplante Änderung der Zumutbarkeitskriterien wie folgt: „Um den langfristigen Leistungsbezug von Familien zu vermeiden und die Erwerbstätigkeit insbesondere von Frauen zu fördern, sollen Erziehende frühzeitig beraten, gefördert und in Arbeit integriert werden.“³⁰ (Hervorhebungen des DGB) Die Begründung bezieht sich damit nicht zuletzt auf die Erkenntnisse aus den Sachverständigengutachten zur Gleichstellungsberichterstattung der Bundesregierung. In der Tat sprechen viele gute Gründe für eine frühzeitige Ansprache und Beratung. Dabei können die negativen Auswirkungen einer längeren Erziehungspause auf den Erwerbsverlauf thematisiert und bei Bedarf Fördermaßnahmen zum Wiedereinstieg angeboten werden. All dies ist bereits nach geltendem Recht möglich, wird jedoch in der Praxis kaum umgesetzt.

³⁰ RefE, Begründung, S. 63

→ **Bewertung:** Die geplante Änderung zielt darauf ab, eine Arbeitsaufnahme bzw. Teilnahme an einer Maßnahme für zumutbar zu erklären und mit einer Sanktionsandrohung zu verknüpfen. Diese Intention wird durch die Änderungen in § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB II neu RefE, die nun die vollständige Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch die Aufnahme einer Vollzeittätigkeit vorsehen, zusätzlich verstärkt.

Aber solange die Gleichstellung von Frauen und Männern nicht verwirklicht ist und die ungleiche Verteilung von unbezahlter Sorge- und Hausarbeit die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt verhindert, erachtet der DGB eine Ausweitung der Zumutbarkeitskriterien gegenüber Erziehenden im SGB II als höchst problematisch. Vor dem Hintergrund, dass Kleinkinder vor allem für Mütter häufig ein Vermittlungshemmnis am Arbeitsmarkt darstellen, besteht die Gefahr, dass Frauen mit Erziehungsverantwortung verstärkt in Tätigkeiten unterhalb ihres Qualifikationsniveaus vermittelt werden und dadurch eine Abwertung ihrer Qualifikationen erfahren. Zudem stehen öffentliche Kinderbetreuungsangebote derzeit nicht flächendeckend zur Verfügung und Betreuungsbedarfe von Erziehenden von Kindern unter drei Jahren sind nicht gedeckt. Schließlich steht die Ausweitung der Zumutbarkeitskriterien in krassm Widerspruch zum Konzept der Bedarfsgemeinschaft: Einerseits wird vielen Frauen mit Hinweis auf das Einkommen des Partners Leistungen verwehrt, andererseits sollen nun die Pflichten von Erziehenden ausgeweitet werden, um die Frauenerwerbstätigkeit zu fördern. Mit der Verschärfung der Zumutbarkeitskriterien müsste also konsequenterweise auch die Bedarfsgemeinschaft hinterfragt werden, was aber nicht geschieht.

Mit Blick auf alleinerziehende Elternteile merkt der DGB an, dass mit der Unterhaltsrechtsreform 2008 die Erwerbsobliegenheit für betreuende Elternteile deutlich ausgeweitet und die Verpflichtung zur Aufnahme einer (Vollzeit)Erwerbstätigkeit für geschiedene Eheleute, die Kinder über drei Jahren betreuen, deutlich geschärft wurde. Die Zumutbarkeitskriterien für Eltern mit Kindern unter drei Jahren weiter zu verschärfen, würde erneut diejenigen treffen, die in der Regel vor allem Unterstützung in einer schwierigen Lebensphase benötigen.

Statt Pflichten auszuweiten und Druck auf Frauen in ohnehin schwierigen Lebenssituationen auszuweiten, sollten die frühzeitige Unterstützung und Beratung von Erziehenden mit einem Kind unter drei Jahren ausgeweitet werden. Erziehende Leistungsberechtigte, insbesondere alleinerziehende Elternteile, sollten im Jobcenter auch dann beraten werden, wenn ein zu betreuendes Kind noch unter drei Jahren ist und die Betreuung noch nicht geklärt. Die frühzeitige Beratung kann die Berufsrückkehr oder die Aufnahme von Qualifizierungsmaßnahmen beschleunigen. Wiedereinstiegsberatung muss so früh wie möglich angeboten werden, um die Erwerbsintegration positiv zu beeinflussen. Empfehlenswert ist auch die Zusammenarbeit der Jobcenter mit den lokalen Anlaufstellen der Familienbildung und -förderung, Frühen Hilfen, Eingliederungshilfe sowie Migrationsfachdiensten.

Überdies müssen Kommunen endlich in die Lage versetzt werden, flächen-deckend für ein ausreichendes öffentliches Angebot der frühen Bildung und Betreuung zu sorgen, das dem Bedarf der Eltern mit Kindern unter drei Jahren auch gerecht wird.

4.2 Passiv-Aktiv-Transfer (§ 44f Abs. 6 SGB II neu RefE)

Der Passiv-Aktiv-Transfer, der bisher nur in den jährlichen Haushaltsgesetzen geregelt war, wird nun im SGB II normiert. Das erhöht die Planungssicherheit für die Jobcenter etwas. Mit dem PAT kann aktive Arbeitsförderung aus eingesparten passiven Mitteln finanziert werden. Der PAT wird zudem geöffnet und kann künftig über das Förderinstrument Teilhabe am Arbeitsmarkt nach § 16i SGB II („Sozialer Arbeitsmarkt“) auch bei weiteren Instrumenten eingesetzt werden. Die Anwendung des PAT wird einfacher und verwaltungsärmer. Statt gestaffelter Pauschalen, die die Einsparungen bei den passiven Leistungen differenziert nach Größe der Bedarfsgemeinschaft abbilden sollen, können zukünftig 50 Prozent der Kosten einer Fördermaßnahme über den PAT finanziert werden.

Die Regelung zum PAT ist im Grundsatz positiv zu bewerten. Allerdings stehen durch die Verankerung des PAT im SGB II nicht mehr Finanzmittel für die aktive Arbeitsförderung zur Verfügung.

Denn der bisher in den Haushaltsgesetzen geregelte Deckel von insgesamt 700 Mio. Euro, die mittels PAT transferiert werden können, wird unverändert ins Gesetz übernommen. Dieser Transferdeckel sollte angehoben werden.

4.3 Eingriff in Verfahrensrechte

4.3.1 Neue Präklusionsvorschrift

- Beabsichtigt ist, eine ausdrückliche materiellrechtliche Präklusionsvorschrift einzuführen. Nachweise und Auskünfte, die erst nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens spätestens mit Bekanntgabe des Widerspruchsbescheids eingehen, sollen dann ausgeschlossen sein.

➔ **Bewertung:** Der in § 41a Abs. 3 RE-SGB II vorgesehene neue Satz 5 ist kritisch zu bewerten. Mit dieser Neuregelung setzt der Gesetzgeber die Vorgaben des BSG nicht um (BSG, Urteil vom 7.9.2022 – B 4 AS 64/21 R, Rn. 29 ff.). Das BSG hat für eine Präklusion betont, dass sie nur unter Beachtung der sozialrechtlichen Grundprinzipien zulässig wäre.

Die vorgesehene Neuregelung ignoriert diese systematischen Grenzen. Eine starre materielle Präklusion steht im Widerspruch zum Amtsermittlungsgrundsatz (§ 20 SGB X), da dieser die Verwaltung dazu verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen vollständig aufzuklären und schwächt die Möglichkeit, rechtswidrige Bescheide im Überprüfungsverfahren (§ 44 SGB X) zu korrigieren. Hinzukommt, dass der Meistbegünstigungsgrundsatz Gerichte im Rahmen der Amtsermittlung dazu

verpflichtet, alle Umstände zur Ermittlung des (vollständigen) Leistungsanspruchs heranzuziehen.

Eine Regelung, die selbst bei unverschuldeter Verspätung die Berücksichtigung neuer Nachweise ausschließt, unterläuft das Prinzip der materiellen Wahrheit und das Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG).

Dass der Gesetzgeber dennoch eine zwingende Ausschlussregelung vorsieht, zeigt, dass das gewählte Mittel unverhältnismäßig ist. Ein solcher Eingriff in den effektiven Rechtsschutz ist daher im Existenzsicherungsrecht verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen.

Im Übrigen sind für die denkbare Fallkonstellation die Regelungen zur Mitwirkung der §§ 60 ff SGB I vollkommen ausreichend.

4.3.2 Aufrechnungen ohne Anhörung

- Beabsichtigt ist die Aufrechnungsregelungen zu Ungunsten der Leistungsberechtigten zu ändern. Mit dem Verweis auf die Regelung zum Nichterfordernis einer Anhörung (§ 24 Absatz 2 Nummer 7 SGB X) sollen Aufrechnungen ohne Anhörung für Beträge unter 70 Euro möglich sein.

➔ **Bewertung:** Die Änderung in § 43 Abs. 1 RE-SGB II ist für Leistungsberechtigte von erheblicher Bedeutung. Sie betrifft die Aufrechnung von Rückforderungen und Ersatzansprüchen mit laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt und ist abzulehnen. Bisher können Jobcenter im Einzelfall entscheiden, ob eine Aufrechnung erfolgt. Dadurch ist es möglich, besondere Lebenslagen oder Härten zu berücksichtigen. Die neue Fassung verpflichtet die Jobcenter nun jedoch zur Aufrechnung, wenn wegen geringer Beträge (unter 70 Euro pro Person gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 7 SGB X) keine Anhörungen erforderlich ist. Das bedeutet, dass selbst kleine Rückforderungen, die oft auf Rechenfehlern beruhen, künftig automatisch von den laufenden Leistungen abgezogen werden sollen. Leistungsberechtigte haben dann keine Möglichkeit mehr, vorab Stellung zu nehmen oder auf ihre individuelle Belastung hinzuweisen.

Durch die Änderung wird das Verwaltungsrisiko vollständig auf die Betroffenen verschoben. Sie verlieren den Schutz, den Anhörung und Ermessen bislang geboten haben. Gerade im Bereich existenzsichernder Leistungen kann ein automatischer Abzug selbst kleiner Summen zu finanziellen Engpässen führen. Die Regelung steht daher in einem deutlichen Spannungsverhältnis zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie zum Anspruch auf rechtliches Gehör.

4.4 Arbeitsförderinstrumente im SGB III

4.4.1 Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Betreuung junger Menschen zuständigen Beteiligten (§ 9b SGB III neu RefE)

Aufgrund der komplexen Regelungsstrukturen im Feld der Ausbildungs-marktpolitik spielen zahlreiche Akteure*innen mit ihren Leistungen und Angeboten für junge Menschen eine wichtige Rolle. Nur die systematische Zusammenarbeit von Schule, Berufsberatung der Agenturen für Arbeit und weiteren Institutionen gewährleistet eine ganzheitliche Unterstützung von jungen Menschen am Übergang von der Schule in die Ausbildung und den Beruf. Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften befürworten daher, dass neben den bisherigen Regelungen zur Zusammenarbeit – §§ 9 und 9a SGB III - mit § 9b SGB III neu RefE speziell für die Betreuung junger Menschen eine Norm aufgenommen wird, die eine nicht abschließende Aufzählung der wesentlichen Akteure*innen auf dem Ausbildungsmarkt und eine Verpflichtung der Agenturen für Arbeit zur Zusammenarbeit enthält. Damit wird noch einmal die Notwendigkeit einer rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit bekräftigt.

Agenturen für Arbeit, Jobcenter und örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) sind als Sozialleistungsträger auf der Grundlage verschiedener Sozialgesetzbücher gemeinsam verantwortlich, junge Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf zu unterstützen. Vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel, die Angebote und Aktivitäten der Sozialleistungsträger am Übergang von der Schule in den Beruf besser zu koordinieren, entstanden freiwillige rechtskreisübergreifende Kooperationsbündnisse, die keine eigenständige Institution sind und zumeist als Jugendberufsagenturen (JBA) bezeichnet werden.

4.4.2 Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen (§ 10 SGB III neu RefE)

§ 10 SGB III neu RefE stellt die Bedeutung der rechtskreisübergreifenden Kooperation der am Übergang von Schule in den Beruf in den an der JBA wesentlich Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes besonders heraus. Während § 9b Satz 1 SGB III neu RefE von der Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit mit den wesentlichen Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes spricht, sieht § 10 Abs. 1 SGB III neu RefE nur vor, dass die Agenturen für Arbeit auf die rechtskreisübergreifende Kooperation hinzuwirken haben.

Allerdings arbeiten die JBA lokal sehr heterogen. Einheitliche Strukturen oder Standards gibt es nicht. Um die Verbindlichkeit der Zusammenarbeit in den JBA zu erhöhen und die Art und Weise der Aufgabenerledigung besser und verlässlicher zu gestalten, sollten entsprechende Regelungen entwickelt werden. Es wäre nach unserer Auffassung jedoch zuvor erforderlich,

sich im politischen Raum über strukturelle und systemische Fragen zu verständigen. Dies beinhaltet neben einem gemeinsamen Leitbild – aus unserer Sicht mit dem ernstgemeinten Leitsatz „Kein junger Mensch darf auf dem Weg in die Ausbildung/das Studium verlorengehen“ zum Ausdruck gebracht – einige weitere Gelingensbedingungen. Vor allem ist die Verständigung über die notwendige Ausstattung von JBA mit personellen und finanziellen Ressourcen, die flankierende Weiterentwicklung bzw. Anpassung der Landeskonzpte zum Übergang von Schule und Beruf, datenschutzrechtliche Voraussetzungen für einen Datenaustausch zwischen Schulen und JBA, die Gestaltung der Zusammenarbeit inklusive der Aufgaben der beteiligten Träger, rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sowie grundlegende Qualitätsanforderungen erforderlich.

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften empfehlen als ersten Schritt die Erarbeitung eines umfassenden Katalogs mit möglichen Tätigkeitsfeldern, der auf dem Portal der Servicestelle Jugendberufsagenturen für alle Beteiligten zugänglich gemacht wird. Ferner sollte auch ein aktueller Katalog mit Erfolgsmerkmalen guter JBA auf dem Portal der Servicestelle Jugendberufsagenturen eingestellt und somit für alle Beteiligten zugänglich gemacht werden.

Gleichzeitig wird den Agenturen für Arbeit mit § 10 SGB III neu RefE eine aktive Rolle bei der Entstehung oder Fortführung von JBA zugeschrieben. Diese können auch in Abstimmung mit den anderen Sozialleistungsträgern koordinierende Tätigkeiten innerhalb der JBA übernehmen. Wichtig in diesem Zusammenhang sind die Ausführungen in der Gesetzesbegründung, wonach eine bereits von einem anderen Leistungsträger übernommene koordinierende Tätigkeit fortgesetzt werden kann. Damit wird klarstellt, dass die Kooperation weiterhin auf Augenhöhe stattfinden soll. In der Gesetzesbegründung werden auch mögliche Aufgaben des*r Koordinator*in aufgezeigt (z. B. gemeinsame Ziele der Kooperation festhalten und nachhalten). Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften empfehlen jedoch die Erarbeitung eines Katalogs mit möglichen Tätigkeitsfeldern, der auch auf dem Portal der Servicestelle Jugendberufsagenturen eingestellt wird. Hierzu gehören aus Perspektive der Gewerkschaften mindestens eine gemeinsame physische Anlaufstelle sowie die Verfügbarkeit gemeinsamer Kontaktdaten der Beteiligten nach außen. Die JBA müssen darüber hinaus jugendgerecht und dienstleistungsorientiert ausgestaltet und flächendeckend, d. h. in allen Kreisen, Landkreisen und kreisfreien Städten/Stadtkreisen, vorhanden sein. Denn trotz der oben genannten hohen Anzahl von JBA bleiben Versorgungslücken, die dringend geschlossen werden müssen.

4.4.3 **Umfassende Beratung und Förderung schwer zu erreichender junger Menschen** (§ 28b und § 31b SGB III neu RefE)

Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften begrüßen außerordentlich, dass mit § 28b SGB III neu RefE und mit § 31b SGB III neu RefE auch junge Menschen, die nicht im Zuständigkeitsbereich des SGB II sind, kommunale Eingliederungsleistungen (Betreuung minderjähriger Kinder oder von Kindern mit Behinderungen oder die häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldenberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung) erhalten und in komplexen Lebenslagen an die Leistungen des Arbeitsförderungsrechts u. a. durch individuelle sozialpädagogische Hilfen, Elemente des Case Managements und aufsuchende Angebote herangeführt werden können. Auch junge Menschen, die im SGB III betreut werden bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keinen Anspruch auf Grundsicherungsgeld haben, können Schwierigkeiten in ihrer persönlichen Lebenssituation haben, die eine Integration in Ausbildung erschweren, oder nach dem Verlassen der Schule verlorengehen. Zudem können auch Erwachsene kommunale Eingliederungsleistungen erhalten. Die neuen Leistungen bedingen wiederum eine enge Abstimmung der Agenturen für Arbeit mit Gemeinden, Kreisen und Bezirken sowie mit den Jobcentern und den zuständigen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe.

Mit der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben (BBvE) und der Beratungskonzeption der BA erfolgt bereits eine umfassende Beratung, die mit § 28b SGB III neu RefE eine Erweiterung erfährt. Neben den o. g. genannten Inhalten hat die umfassende Beratung alle Lebensumstände des jungen Menschen (insbesondere den familiären und sozialen Hintergrund) zu berücksichtigen und kann aufsuchend erfolgen. Diese ganzheitliche Beratung unterstützen der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften.

Zielführender erscheint es, wenn die neuen Aufgaben durch die BBvE bzw. den Berufsberater*innen wahrgenommen werden und nicht extra dafür ein Fallmanagement eingeführt wird. Denn der Begriff Berufsberater*in hat sich bei den Jugendlichen, Eltern, Lehrer*innen und weiteren Akteure*innen etabliert. Selbstverständlich müssen für den erhöhten Beratungs- und Abstimmungsaufwand die notwendigen personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Entsprechend der Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD (Neufassung Artikel 11) sollen die Regelungen zur umfassenden Beratung junger Menschen erst zum 1. Juli 2026 und die Regelungen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen inklusive dazu notwendiger Folgeregulungen erst zum 1. August 2027 in Kraft treten. Begründet wird dies mit längeren Vorlaufzeiten für die fachlichen Abstimmungen, die technische Realisierung und mit vergaberechtlichen Gründen. Dies ist im Sinne der Entwicklung abgestimmter und stabiler Prozesse zu begrüßen, verdeutlicht zugleich aber auch die Komplexität der Vorhaben